

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)

vom 31. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2025)

zum Thema:

**Sommerfest der 'Jungen Freiheit' in Berlin und Auswirkungen auf  
Pressefreiheit**

und **Antwort** vom 16. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und  
Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23515  
vom 31. Juli 2025  
über Sommerfest der 'Jungen Freiheit' in Berlin und Auswirkungen auf Pressefreiheit

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am Donnerstag, den 19. Juni 2025, berichtete der „Tagesspiegel“ unter der Überschrift „AfD-Spitze und Bundesführer da – Rechte Zeitung feiert Sommerfest“ über das sogenannte Pressefest der „Jungen Freiheit“ (JF). Die Veranstaltung fand am 14. Juni 2025 in der Eventlocation Wasserwerk im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf statt. Laut Tagesspiegel nahmen daran bekannte rechte Akteure aus Politik und Gesellschaft teil, unter anderem AfD-Bundeschef Tino Chrupalla und Ex-Bundesverfassungsschutzchef Hans-Georg Maaßen (Werteunion).

Besonders hervorgehoben wurde die Teilnahme von Gernot Mörig, in den 1970er Jahren „Bundesführer“ der damals als rechtsextremistisch eingestuften „Bund Heimattreuer Jugend“ (BHJ) und Schlüsselfigur des sogenannten Potsdamer Geheimtreffens vom 25. November 2023, bei dem massenhafte Deportationen von Menschen mit Migrationsgeschichte unter dem Begriff „Remigration“ thematisiert wurden.

Weiterhin wird berichtet, dass Journalist\*innen, die das Fest dokumentierten, von Teilnehmenden fotografiert wurden. Diese Fotos wurden später zusammen mit Aufrufen, persönliche Informationen über die Pressevertreter\*innen zu sammeln, online gestellt.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über personelle, organisatorische oder ideologische Überschneidungen zwischen der „Jungen Freiheit“, Teilnehmenden des Potsdamer Treffens, der AfD, der Werteunion sowie ehemals verbotenen oder beobachteten Organisationen wie der BHJ oder der Identitäre Bewegung (IB) vor?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Teilnehmende des Sommerfests der „Jungen Freiheit“ mit Verbindungen zu welchen rechtsextremen oder verfassungsfeindlichen Organisationen, Netzwerken oder Einzelpersonen vor?
3. Hat der Senat Erkenntnisse über das Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole, das Verbreiten verfassungsfeindlicher Inhalte oder strafrechtlich relevante Äußerungen im Rahmen des Sommerfests der

„Jungen Freiheit“ am 14. Juni 2025? Falls ja, welche und in welchen Zusammenhängen und welche Maßnahmen sind seitdem gegebenenfalls ergriffen worden?

4. Wie bewertet der Senat derzeit die gesellschaftspolitische Ausrichtung der „Jungen Freiheit“ sowie deren Rolle bei der Normalisierung extrem rechter Positionen und bei der Vernetzung welcher rechter Akteur\*innen in Berlin? (Bitte ausführen!)

Zu 1. bis 4.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Das Presseergebnis „Junge Freiheit“ (JF) ist kein Beobachtungsobjekt des Berliner Verfassungsschutzes. Insoweit ist auch eine Beobachtung des Sommerfests der JF nicht erfolgt.

5. Hat die „Junge Freiheit“ oder ein mit ihr in Verbindung stehender Träger für das Sommerfest am 14. Juni 2025 Fördermittel aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen erhalten und/oder beantragt? Falls ja, in welcher Höhe, aus welchen Programmen und mit welcher Zweckbindung?
6. Wird die Eventlocation „Wasserwerk“ direkt oder indirekt mit öffentlichen Mitteln gefördert bzw. subventioniert? Falls ja, in welcher Höhe, aus welchen Programmen und für welchen Zeitraum?
7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob die Betreiber\*innen der Eventlocation „Wasserwerk“ in der Vergangenheit bereits oder regelmäßig Räumlichkeiten für extrem rechte oder demokratiefeindliche Veranstaltungen zur Verfügung stellen?

Zu 5. bis 7.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

8. Wie bewertet der Senat die gezielten Online-Aufrufe von Teilnehmenden des Sommerfests der „Jungen Freiheit“, persönliche Daten von Journalist\*innen zu sammeln und diese öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Einschüchterungseffekte und Bedrohungen der Pressefreiheit?
9. Welche Gefahren für die Pressefreiheit sieht der Senat in der dokumentierten Praxis, Journalist\*innen auf rechten Veranstaltungen zu fotografieren und anschließend zur Ausforschung ihrer persönlichen Daten aufzurufen, wie es im Zusammenhang mit dem Sommerfest der „Jungen Freiheit“ geschehen ist?

Zu 8. und 9.:

Der Senat verurteilt grundsätzlich Aufrufe, persönliche Daten von Journalistinnen und Journalisten zu sammeln und zu veröffentlichen. Die Überprüfung und Verfolgung derartiger Handlungen obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ist in Deutschland verfassungsrechtlich garantiert und gehört zum Kern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Senat setzt sich stets für eine freie und unabhängige Presse ein.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit wird gezielten Angriffen durch die Polizei Berlin unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten der Gefahrenabwehr und Repression, d. h. der Verfolgung von Straftaten,

begegnet. Bei der geschilderten Praxis kann es sich um eine Straftat gemäß § 126 a StGB (gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) handeln. Sollte ein derartiger Sachverhalt bei der Polizei Berlin bekannt werden, erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Strafbarkeit und ggf. die Einleitung eines Strafverfahrens. Darüber hinaus erfolgt seitens der Polizei Berlin keine anlasslose Erhebung von Daten und Beobachtung der Aktivitäten der Teilnehmenden einer geschlossenen, nicht verbotenen Veranstaltung. Erkenntnisse über etwaige Straftaten seitens der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der konkreten Veranstaltung liegen der Polizei Berlin nicht vor.

10. Wie viele Übergriffe auf Journalist\*innen wurden in Berlin im vergangenen Jahr registriert, und wie hat sich deren Anzahl im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt (bitte nach Datum, Ort und Art des Delikts aufschlüsseln)?

Zu 10.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatisik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Es werden die Fälle zur Beantwortung herangezogen, denen das bundesweit verbindliche Unterthemenfeld (UTF) „Gegen Medien“ und das Oberangriffsziel (OAZ) „Person“ zugeordnet wurde. Ob in jedem Fall tatsächlich eine Journalistin oder ein Journalist betroffen war, lässt sich im automatisierten Verfahren nicht feststellen.

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Fallaufkommen „Gegen Medien“ in allen Phänomenbereichen der PMK

	2020	2021	2022	2023	2024
Gewaltdelikte	10	10	9	4	18
davon PMK -rechts-	3	1	1	0	0
Propagandadelikte	4	0	1	1	3
davon PMK -rechts-	4	0	0	1	2
sonstige Delikte	66	57	45	38	88
davon PMK -rechts-	42	20	10	15	16
gesamt	79	67	54	41	107
davon PMK -rechts-	48	21	11	14	16

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 7. August 2025

11. Welche rechtlichen und praktischen Handlungsspielräume sieht der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeiten, um Journalist\*innen vor digitaler Ausforschung („Doxing“), Einschüchterungskampagnen sowie physischen Angriffen im Kontext rechtsextremer Veranstaltungen zu schützen?

Zu 11.:

Der Senat misst dem Schutz von Journalistinnen und Journalisten hohe Bedeutung bei. Der Senat unterstützt die enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz, um Bedrohungen durch digitale Ausforschung frühzeitig zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen.

Im Rahmen von polizeilichen Einsatzlagen, wie z. B. Veranstaltungen, werden auf den Einzelfall bezogene gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen geprüft und umgesetzt, auch zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten. Seit 2022 existiert in diesem Zusammenhang die „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden“ der Polizei Berlin.

Bei polizeilichem Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung von Journalisten und Journalistinnen, bspw. bei Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch Doxxing, wird nebst der Prüfung des Sachverhaltes hinsichtlich einer Strafbarkeit gemäß § 126 a StGB (Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) auch die Einleitung erforderlicher strafprozessualer bzw. gefahrenabwehrender Maßnahmen, bspw. proaktive Sicherheitsgespräche mit den Betroffenen, durch die Polizei Berlin geprüft. Im Rahmen dieser werden mit den Betroffenen konkrete Verhaltens- und Handlungsempfehlungen zum Schutz ihrer Individualrechtsgüter erörtert, auch mit Bezug auf den Schutz und den Umgang mit persönlichen sensiblen Daten im Internet.

Berlin, den 16. August 2025

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport